



Geschäfts- und Dienstordnung Entschädigungs- und Gebührenordnung

Gestützt auf das Organisations- und Feuerwehrrglement des Verbandes Feuerwehr Jolimont (OFVJ) erlässt die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes die folgende Geschäfts- und Dienstordnung mit Entschädigungen und Gebührenordnung:

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

A: Delegiertenversammlung

Organisatorisches

1. Die Delegiertenversammlung (in der Folge nur noch DV genannt) tritt ordentlicherweise im Frühling zur Genehmigung der Rechnung und im Spätsommer zur Genehmigung des Budgets zusammen.
2. Die DV ist öffentlich. Die Medien haben freien Zugang. Über die Zulässigkeit von Bild und Tonaufnahmen entscheidet die DV. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet werden.
3. Die DV darf nur über die in der Einladung zur Versammlung bezeichneten Geschäfte endgültig beschliessen.
4. Die DV tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
5. Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
6. Die DV kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
7. Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
8. Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
9. Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
10. Die DV kann Anträge, die einen nicht angekündigten Gegenstand betreffen, beraten und als erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge werden der nächsten Delegiertenversammlung unterbreitet.

11. Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. Unterlässt sie diesen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.
12. Über die Verhandlungen der DV wird ein Protokoll geführt. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse beinhalten.
13. Das Protokoll wird jeweils der nächsten DV zur Genehmigung vorgelegt.
14. Die Protokolle der DV sind öffentlich.
15. An der DV gibt es keine Ausstandspflicht.

Abstimmungen

16. Der Präsident schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will.
17. Der Präsident erläutert das Abstimmungsverfahren.
18. Der Präsident gibt den Stimmberechtigten die Möglichkeit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
19. Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
20. Der Präsident unterbricht nötigenfalls die DV, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.
21. Der Präsident erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden.
22. Der Präsident lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.
23. Der Präsident fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen.
24. Für jede dieser Gruppen ist ein Sieger zu ermitteln.
25. Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ und „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf dem mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
26. Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident die Anträge solange einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
27. Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw.
28. Der Präsident stellt am Schluss die vereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.
29. Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.

30. Zwei Stimmen können eine geheime Abstimmung verlangen.

Wahlen

31. Der Präsident der Feuerwehrkommission leitet die Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht.
32. Die Kommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
33. Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung, der Kommission oder dem Personal angehören.
34. Der Kommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:
 - Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie
 - Voll- und halbbürtige Geschwister
 - Ehepaare
35. Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwägert oder verheiratet ist mit einem Mitglied der Delegiertenversammlung oder der Feuerwehrkommission.
36. Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
37. Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
38. Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
39. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die vorgeschlagenen als gewählt.
40. Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, wählt die DV geheim.
41. Der Stimmenzähler verteilt die Zettel entsprechend der vertretenen Stimmen. Er meldet die Anzahl dem Sekretär.
42. Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf die Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind. Aufgeschrieben werden darf nur, wer vorgeschlagen ist.
43. Der Stimmenzähler sammelt die Zettel wieder ein.
44. Der Stimmenzähler prüft, ob es nicht mehr Zettel hat, als verteilt worden sind.
45. Der Stimmenzähler scheidet ungültige Zettel von den gültigen aus und ermittelt das Ergebnis.
46. Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
47. Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von vorgeschlagenen enthält.
48. Ein Name ist ungültig, wenn er nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, mehr als einmal auf einem Zettel steht oder überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

49. Der Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
50. Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert, die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.
51. Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
52. Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
53. Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlganges.
54. Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
55. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

B: Politische Rechte

Initiative

56. Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der DV fällt.
57. Die Initiative ist gültig, wenn sie von mindestens 10 % der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist.
58. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Präsidenten der DV schriftlich anzuzeigen.
59. Die Initiative ist gültig, wenn sie spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Präsidenten der DV eingereicht wird.
60. Ist die Initiative eingereicht worden, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
61. Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
62. Die Initiative muss eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.
63. Die Initiative darf nicht rechtswidrig oder undurchführbar sein.
64. Die Initiative darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
65. Die DV prüft, ob die Initiative gültig ist.
66. Fehlt eine der oben aufgeführten Voraussetzungen, verfügt die DV die Ungültigkeit der Initiative. Das Initiativkomitee ist vorher anzuhören.

67. Über Initiativen beschliessen:
- Die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten
- Die DV innert 6 Monaten seit der Einreichung

Referendum

68. Beschlüsse der DV, die den Betrag gemäss Art 14, Abs. 3, Bst. c des Organisationsreglementes übersteigen, sind den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mitzuteilen.
69. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der DV, welche den Betrag gemäss Art 14, Abs. 3, Bst. c des Organisationsreglementes übersteigendes Geschäft betreffen, das Referendum ergreifen.
70. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.
71. Das Referendum ist beim Präsidenten der Delegiertenversammlung einzureichen.
72. Wird gegen eine Vorlage das Referendum ergriffen, muss die Vorlage den Verbandsgemeinden unterbreitet werden.

Petition

73. Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
74. Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Dienstordnung der Feuerwehr Jolimont

Aufgaben

Hauptaufgaben Feuerwehr Jolimont

1. Die Feuerwehr Jolimont ist gegliedert in einen Stab und in Einsatzelemente.
2. Die Feuerwehr Jolimont ist das Organ der Gemeinden des Gemeindeverbandes Feuerwehr für das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden.

Leistungsauftrag Feuerwehr Jolimont

1. Die Feuerwehr Jolimont versieht die Feuerwehr in den Gemeinden des Gemeindeverbandes Feuerwehr Jolimont. Unter Feuerwehr fallen die Bereiche Feuerwehr und Abwehr von Elementarschäden.
2. **Die Feuerwehr** erbringt in erster Dringlichkeit bei Unfällen Hilfeleistungen aller Art.
3. **Die Feuerwehr** ist für die Aus- und Weiterbildung in Feuerwehrbelangen zuständig.
4. **Die Feuerwehr** ist für die Einsatzplanung verantwortlich.

5. **Die Feuerwehr** erbringt im Rahmen ihrer Möglichkeiten andere Arbeiten, die im Interesse der Bevölkerung, der Gemeinden oder ganz allgemein des Feuerwehrwesens sind.
6. **Die Feuerwehr** arbeitet mit dem Zivilschutz vor allem in planerischer Sicht im Hinblick auf einen Ernstfall zusammen.
7. **Die Feuerwehr** übernimmt weitere, von der Delegiertenversammlung übertragene Aufgaben.

Leistungsauftrag Feuerwehr Jolimont

1. Massgebend für die personelle Organisation der Feuerwehr Jolimont ist das jeweilige aktuelle Personalverzeichnis.
2. Mittels Pflichtenheft werden die Aufgaben der einzelnen Funktionen umschrieben.

Übungsdienst

1. Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist den Dienstpflichtigen spätestens 1 Monat vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.
2. Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Stellvertretung ist nicht erlaubt.
3. Die Anzahl Übungen richtet sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).
4. Entschuldigungen sind bis zum jeweiligen Übungsbeginn schriftlich dem Fourier einzureichen. Der Fourier ist besorgt, dass die Übungsverantwortlichen über die eingegangenen Entschuldigungen vor der Übung orientiert werden.
5. Auch Abwesenheiten mit ungenügendem Entschuldigungsgrund sind nach Möglichkeit vorgängig den Verantwortlichen zu melden.
6. Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - Eigene Krankheit oder Unfall
 - Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
 - Schwangerschaft / Mutterschaft
 - Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivilschutz, Ferien
 - Ausüben eines öffentlichen Amtes im Auftrag der Verbandsgemeinden
7. Übungen mit ungenügendem Entschuldigungsgrund können nach Absprache mit dem Chef Einsatzelement vor- oder nachgeholt werden.

Einsatz

1. Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Wehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.
2. Dem Feuerwehrkommandanten unterstehen auch auswärtige Feuerwehren. Diese dürfen ohne seine Erlaubnis den Schadenplatz nicht verlassen.
3. Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen der zuständige Sonderstützpunkt auf Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Entschädigungs- und Gebührenordnung der Feuerwehr Jolimont

Jahresentschädigungen Kader:

Kommandant	CHF	3'500.00
Vizekommandant	CHF	1'300.00
Rechnungsführer	CHF	2'000.00
Offizier	CHF	1'000.00
Fourier	CHF	1'000.00
Gruppenführer	CHF	200.00

Zusätzliche Funktionsentschädigungen:

Stabsoffizier	CHF	500.00
Chef Ausbildung	CHF	800.00
Stellvertreter Chef Ausbildung	CHF	400.00
Chef Atemschutz	CHF	300.00
Stellvertreter Chef Atemschutz	CHF	150.00
Chef Einsatzelement	CHF	300.00
Stellvertreter Chef Einsatzelement	CHF	150.00
Chef Wassertransport	CHF	300.00
Stellvertreter Wassertransport	CHF	150.00
Chef Jugendfeuerwehr	CHF	300.00
Stellvertreter Chef Jugendfeuerwehr	CHF	150.00
Fahrzeugverantwortlicher / Materialwart / Mat Of	CHF	500.00
Webmaster	CHF	150.00

Sold / übrige Entschädigungen:

Übungssold	CHF	30.00
Einsatzsold pro Std.	CHF	30.00
Einsatzsold pro Fehlalarm	CHF	30.00
Taggeld externer Kursbesuch ½ Tag	CHF	100.00
Taggeld externer Kursbesuch ganzer Tag	CHF	200.00
Privatfahrzeugentschädigung pro Übung	CHF	10.00
Entschädigung Privatfahrzeug pro km (Kursbesuch etc.)	CHF	0.70
Entschädigung Mittagessen (Kursbesuch etc.)	CHF	24.00

Sitzungsgelder:

Sitzungsgeld (Kommission, Delegiertenversammlung)	CHF	30.00
Sitzungsleiter (doppeltes Sitzungsgeld)	CHF	60.00
Protokollführer (doppeltes Sitzungsgeld)	CHF	60.00

Bussen Übungsabsenzen:

1. Absenz	CHF	30.00
2. Absenz	CHF	60.00
3. Absenz	CHF	120.00
4. Absenz und folgende	CHF	240.00
Maximalbusse pro Kalenderjahr	CHF	800.00

Bussen Kontrollfahrten:

Busse pro nicht ausgeführte aufgebotene Kontrollfahrt	CHF	30.00
Maximalbusse für nicht ausgeführte Kontrollfahrten pro Kalenderjahr	CHF	60.00

Entschädigungsansätze für Hilfeleistungen / Beratungen / Instruktionen:

Personal

AdF pro Stunde Einsatzzeit	CHF	60.00
----------------------------	-----	-------

Fahrzeuge und Geräte

Tanklöschfahrzeug pro Einsatz / Tag	CHF	300.00
Schlauchableger mit Zugfahrzeug pro Einsatz / Tag	CHF	200.00
Einsatzfahrzeug pro Einsatz / Tag	CHF	170.00
Mannschaftstransportfahrzeug pro Einsatz / Tag	CHF	120.00
Einsatzleiterfahrzeug pro Einsatz / Tag	CHF	80.00
Motorspritze pro Einsatz / Tag	CHF	80.00
Wärmebildkamera pro Einsatz / Tag	CHF	50.00
Lüfter pro Einsatz / Tag	CHF	50.00

Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe	nach Aufwand zu Einstandspreisen
---------------------------------------	-------------------------------------

Diese Geschäfts- und Dienstordnung mit Entschädigungen und Gebührenordnung wurde durch die Delegiertenversammlung am 28. November 2017 genehmigt und ersetzt die Geschäftsordnung und die Dienstordnung vom 20. November 2000. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft.

Gemeindeverband

FEUERWEHR JOLIMONT

Der Präsident: Der Sekretär:

Martin Schneider Stephan Spycher